
S 34 AL 1403/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AL 1403/98
Datum	21.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 402/99
Datum	22.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 21. Oktober 1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Eintritt einer Sperrzeit von zwölf Wochen ab 02.06.1998 und die Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab diesem Zeitpunkt streitig.

Der 1949 geborene Kläger war zuletzt bis 09.03.1995 als Off-Setdrucker beschäftigt. Die Beklagte bewilligte ihm ab 02.06.1995 Arbeitslosengeld (Alg) und nach Erschöpfung des Anspruches ab 28.02.1997 Alhi. Diese Leistung wurde für die Zeit ab 01.03.1998 für ein weiteres Jahr bewilligt.

Mit Schreiben vom 20.04.1998 bot die Beklagte dem Kläger eine Stelle bei der Firma C&I Zeitarbeit GmbH für eine Tätigkeit als Drucker (Flach-, Tiefdruck) sowie "verschiedene Aufgabengebiete" an; die Firma teilte der Beklagten mit

Schreiben vom 08.05. 1998 mit, der Kl ager habe auf ihr Schreiben vom 27.04.1998 nicht geantwortet. Mit Schreiben vom 12.05.1998 wurde dem Kl ager eine Stelle bei der Firma D â Personaldienstleistungen f ur eine T tigkeit als Drucker angeboten. Auch bei dieser Firma hat sich der Kl ager nicht vorgestellt.

Laut Aktenvermerk des Vermittlers vom 02.06.1998 gab der Kl ager an  lich eines Gespr ches, zu dem der Arbeitsamtsbedienstete B. als Zeuge hinzugezogen worden war, an diesem Tage an, grunds tzlich nicht bereit zu sein, eine Arbeitsstelle bei einer Zeitarbeitsfirma anzutreten. Eine Stellungnahme zu den konkreten Arbeitsangeboten habe er im  brigen verweigert.  ber die Rechtsfolgen seiner Erkl rungen sei er belehrt worden.

Mit Bescheid vom 23.06.1998 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 02.06. bis 24.08.1998 fest; das Arbeitsangebot bei der Firma C â sei zumutbar gewesen. Mit einem weite- der Alhi ab 02.06.1998 mit der Begr ndung auf, der Kl ager stehe dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verf gung, da er grunds tzlich eine Arbeitsaufnahme verweigere. Mit seinen gegen die Bescheide eingelegten Widerspr chen brachte der Kl ager vor, er lehne nur eine Vermittlung in eine Zeitarbeitsfirma ab, stehe aber an- sonsten der Arbeitsvermittlung zur Verf gung. Er habe sich bei der Firma C â erkundigt und die Arbeitsstelle abgelehnt, da es sich um eine Zeitarbeitsfirma handle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.1998 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Sperrzeitbescheid als unbegr ndet zur ck. Trotz Belehrung  ber die Rechtsfolgen habe der Kl ager eine T tigkeit als Drucker bei der Firma C â abgelehnt. Bei dieser Firma handle es sich nach den bisherigen Erkenntnissen um eine seri se Arbeitgeberin.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 12.08.1998 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid als unbegr ndet zur ck. Wegen seiner Ablehnung von Vermittlungen in Zeitarbeitsfirmen k nne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kl ager alle M glichkeiten nutze oder nutzen wolle, seine Besch ftigungslosigkeit zu beenden.

Hiergegen hat der Kl ager zum Sozialgericht M nchen (SG) die Klagen S 34 Al 1403/98 und S 34 AL 1771/98 erhoben. Die Arbeit bei einer Zeitarbeitsfirma stelle keine zumutbare Besch ftigung im Sinne des [  121 SGB III](#) dar. Die Besch ftigung bei einer solchen Firma m sse anders bewertet werden, da der Kl ager verpflichtet w re, bei verschiedenen Firmen, d.h. auch an verschiedenen Orten zu arbeiten. Zumindest h tte es der ausdr cklichen Belehrung durch die Beklage bedurft, dass Arbeitspl tze in Zeitarbeitsfirmen genauso als zumutbare Arbeitsstellen zu werten seien wie in normalen Unternehmen. Zeitarbeitsfirmen w rden mit den Angestellten regelm  ig nur befristete Vertr ge abschlie en.

Die Beklagte hat vorgetragen, der Kl ager habe am 02.06.1998 trotz ausf hrlicher Belehrung  ber die Rechtsfolgen sowie trotz Aush ndigung eines Auszuges des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30.05.1995, [L 7](#)

[Ar 322/93](#), über die Zumutbarkeit von Stellenangeboten bei Zeitarbeitsfirmen eine solche Arbeitsaufnahme generell abgelehnt. Bei dem Vermittlungsvorschlag zur Firma C hat es sich um ein zumutbares Stellenangebot gehandelt. Zuvor hätten über 20 Vermittlungsvorschläge nicht zu einer Einstellung und Arbeitsaufnahme geführt.

Das SG hat die beiden Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Mit Urteil vom 21.10.1999 hat es die Klagen abgewiesen. Wegen seiner generellen Weigerung, bei Zeitarbeitsfirmen zu arbeiten, sei der Kläger nicht verfügbar. Trotz Kenntnis der Ausführungen im Beschluss vom 30.11.1998 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren S 34 AL 1528/98 ER und des Beschlusses des Bayer. Landessozialgerichts (LSG) vom 12.02. 1999 (L [8 B 8/99](#) AL-ER) habe er sich noch in der mündlichen Verhandlung vor dem SG geweigert, eine Arbeit bei einer Zeitarbeitsfirma aufzunehmen. Die Ausführungen der Beklagten über die Belehrung des Klägers über die Zumutbarkeit von Zeitarbeit seien deshalb glaubhaft.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, die er nicht begründet hat.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 21.10.1999 sowie die Bescheide vom 23.06.1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11. und 12.08.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten, der Verfahrensakten beider Rechtszüge und der SG-Akte S 34 AL 1528/98 ER sowie der Beschwerdeakte L [8 B 8/99](#) AL-ER Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ein Ausschließungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klagen abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide rechtmäßig sind.

Wegen der generellen Weigerung des Klägers, Stellen bei Zeitarbeitsfirmen anzunehmen, ist der Anspruch auf Alhi entfallen und damit im Sinne des [Â§ 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) in den tatsächlichen Verhältnissen, die bei Bewilligung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten.

Gemäß [Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 330 Abs.3 Satz 1 SGB III](#) war die Bewilligung rückwirkend ab 02.06.1998, dem Tag der Änderung der Verhältnisse, aufzuheben, da der Kläger wissen musste, dass aufgrund seiner generellen Weigerung, Arbeitsangebote bei Zeitarbeitsfirmen anzunehmen, sein Anspruch weggefallen ist. Über diese Rechtsfolge ist er am 02.06.1998 unter Hinweis auf die Ausführungen in dem Urteil des LSG Niedersachsen vom 30.05.1995, [L 7 Ar 322/93](#), belehrt worden.

Ab der Weigerung des Klägers waren die Voraussetzungen für den Anspruch auf ALHI nicht mehr gegeben. Gemäß [Â§ 190 Abs.1 Nr.1 SGB III](#) haben Anspruch auf ALHI u.a. Arbeitnehmer, die arbeitslos sind. Gemäß [Â§ 198 Satz 1 Nr.1](#) in Verbindung mit [Â§ 118 Abs.1 SGB III](#) ist arbeitslos ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht. Gemäß [Â§ 119 Abs.1 SGB III](#) sucht eine Beschäftigung, wer 1. alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und 2. den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht (Verfügbarkeit). Aufgrund der Weigerung des Klägers waren die Voraussetzungen des [Â§ 119 Abs.1 Nr.1 und 2 SGB III](#) nicht mehr gegeben. Das Merkmal der Verfügbarkeit setzt nach [Â§ 119 Abs.4 Satz 1 Nr.1 SGB III](#) voraus, dass ein Arbeitsloser bereit ist, unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes zumutbare Beschäftigungen aufzunehmen und auszuüben. Die Aufnahme einer Beschäftigung bei einer Zeitarbeitsfirma war dem Kläger zumutbar, weshalb ein Anspruch nicht mehr gegeben ist.

Gemäß [Â§ 121 Abs.1 SGB III](#) sind einem Arbeitslosen alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen. Gemäß [Â§ 121 Abs.2 SGB III](#) ist aus allgemeinen Gründen eine Beschäftigung insbesondere nicht zumutbar, wenn sie gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt. Arbeitgeber von Zeitarbeitsfirmen sind in gleicher Weise wie andere Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen, tariflichen oder in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen über Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz zu beachten. Die Ausübung der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerüberlassung nach [Â§ 1 Abs.1 Satz 1](#) des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (ArbZG) vom 14.06.1985 ([BGBl.I S.1068](#)) erforderliche Erlaubnis darf nach [Â§ 3 Abs.1 Nr.1](#) dieses Gesetzes nicht erteilt werden, wenn ein Arbeitgeber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, weil er u.a. die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts und die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhält. Nach Erteilung der Erlaubnis kann die Beklagte im Falle von Verstößen gegen diese Bestimmungen gemäß [Â§ 5 Abs.1 Nr.3 ArbZG](#) die Erlaubnis widerrufen.

Aus diesem Grunde wäre der Kläger lediglich berechtigt gewesen, eine konkrete Stelle bei einer Zeitarbeitsfirma abzulehnen, wenn er festgestellt hätte, dass gerade diese Firma gegen die in [Â§ 121 Abs.2 SGB III](#) aufgeführten Bestimmungen

verstatzt; dafur, dass dies bei den beiden von der Beklagten unterbreiteten Angeboten der Fall war, liegen keine Anhaltspunkte vor. Schon gar nicht war der Klager berechtigt, sich generell zu weigern, ein Stellenangebot bei einer Zeitarbeitsfirma anzunehmen. Gema [ 121 Abs.5 SGB III](#) ist eine Beschftigung nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist. Deshalb ist der Einwand des Klagers, Zeitarbeitsfirmen wurden hufig befristete Vertrage abschlieen, unberechtigt. Auch hat es sich bei dem Angebot der Firma C ; Zeitarbeit GmbH nicht um eine befristete Beschftigung gehandelt. Gema [ 3 Abs.1 Nr.3 AG](#) in der Fassung des Gesetzes vom 24.03.1997 ([BGBl.I S. 594](#)) ist es Zeitarbeitsfirmen auerdem untersagt, mit einem Leiharbeiter wiederholt einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschlieen. Auch bei Versten gegen diese Vorschrift ist die Erlaubnis nach [ 1 Abs.1 Satz 1 AG](#) zu versagen bzw. kann nach [ 5 Abs.1 Nr.3 AG](#) widerrufen werden.

Gegen die Zumutbarkeit von Arbeitsstellen bei Zeitarbeitsfirmen spricht nicht der Umstand, dass Leiharbeiter damit rechnen mussen, an verschiedenen Orten bei verschiedenen Entleihern eingesetzt zu werden. Wesentlich ist, dass die Arbeitsbedingungen jeweils den Vorschriften des [ 121 Abs.2 SGB III](#) entsprechen mussen; erst im Falle von konkreten Versten wure der Arbeitnehmer berechtigt gewesen, das Beschftigungsverhltnis zu lsen. Gleiches gilt, wenn im Rahmen eines konkreten Arbeitseinsatzes die nach [ 121 Abs.4 Satz 1 SGB III](#) zumutbaren tglichen Pendelzeiten zwischen Wohnung und Arbeitssttte berschritten worden wuren.

Die im Schrifttum vertretene Auffassung (vgl. Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Rdnrn.129, 130 zu [ 144](#)), eine Beschftigung bei einer Zeitarbeitsfirma sei einem Arbeitslosen nicht zumutbar, ist durch die Zumutbarkeitsregelung des [ 121 SGB III](#) nicht gedeckt. Gerade in Fllen, in denen Vermittlungsbemhungen ber lngere Zeit erfolglos geblieben sind und die Aussichten auf eine Vermittlung in der Zukunft deshalb gering sind, kann im Rahmen der Zumutbarkeit auf die Einbeziehung von Leiharbeitsfirmen nicht verzichtet werden (so auch Niesel, SGB III, Rdnr.89 zu [ 44](#); Gagel, SGB III, [ 144](#) Anhang 1 Rdnr.67). Dies zeigt gerade der Fall des Klagers. Er war zum Zeitpunkt der hier streitigen Arbeitsangebote bereits mehr als drei Jahre arbeitslos; 22 Vermittlungsvorschlge fr Arbeitgeber, bei denen es sich nicht um Zeitarbeitsfirmen gehandelt hat, waren erfolglos geblieben.

Durch die Weigerung des Klagers ist auch eine Sperrzeit nach [ 144 Abs.1 Nr.2 SGB III](#) eingetreten. Es handelt sich hierbei um eine eigenstndige Rechtsfolge neben dem Entfallen des Anspruches wegen Wegfalls der Verfgbarkeit. Der Klager hatte keinen wichtigen Grund, die Stelle bei der Firma C ; nicht anzunehmen, da es sich, wie bereits dargelegt, um ein zumutbares Arbeitsangebot gehandelt hat. Anhaltspunkte dafur, dass die in [ 121](#) aufgefhrten Zumutbarkeitsbedingungen von diesem Arbeitgeber nicht eingehalten worden wuren, liegen nicht vor. Der Klager ist bei Unterbreitung des Arbeitsangebots auch darber belehrt worden, dass im Falle einer Nichtannahme dieses Angebotes eine Sperrzeit von zwlf Wochen eintritt.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M⁴nchen vom 21.10.1999 zur⁴ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gr⁴nde f⁴r die Zulassung der Revision gem⁴ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt ver⁴ndert am: 22.12.2024